

# **Beschluss zur Änderung der Satzung des Notarversorgungswerks Hamburg**

Aufgrund von § 2 Absatz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 10 und § 12 des Gesetzes über das Notarversorgungswerk Hamburg vom 19. März 1991 (HmbGVBl. 1991, 77), zuletzt geändert am 15. November 2011 (HmbGVBl. 2011, 502), hat die Kammerversammlung der Hamburgischen Notarkammer am 24. September 2021 mit Genehmigung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz vom 21. Oktober 2021 beschlossen, die Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg der Hamburgischen Notarkammer vom 15. Juni 2012 (HmbJVBl. 2012, S. 61 ff., S. 79) wie folgt zu ändern:

## **Artikel 1 Einzelne Satzungsänderungen**

Die Satzung über das Notarversorgungswerk Hamburg der Hamburgischen Notarkammer vom 15. Juni 2012 (HmbJVBl. 2012, S. 61 ff., S. 79) wird wie folgt geändert:

### **1. Der Satzung wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:**

#### **„Inhaltsübersicht:**

- § 1 Sitz, Erfüllungsort, Geschäftsjahr
- § 2 Präsidium, Geschäftsführung
- § 3 Verwaltungsrat
- § 3a Versammlung der Notarkammer
- § 4 Mittelverwendung, Rechnungslegung
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Befreiung von der Mitgliedschaft
- § 8 Fortsetzung der Mitgliedschaft
- § 9 Auskunftspflicht, Datenabgleich
- § 10 Leistungsarten
- § 11 Altersrente
- § 12 Berufsunfähigkeitsrente
- § 13 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente
- § 14 Kinderbetreuungszeiten
- § 15 Hinterbliebenenrente
- § 16 Witwen- und Witwerrente
- § 17 Waisenrente
- § 18 Höhe der Hinterbliebenenrente
- § 19 Kapitalabfindung bei Wiederheirat
- § 20 Versorgungsausgleich
- § 21 Forderungsübergang
- § 22 Beitragspflicht
- § 23 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 24 Besondere Beiträge
- § 25 Beitragsverfahren

- § 26 Erstattung und Übertragung von Beiträgen
- § 27 Nachversicherung
- § 28 Rechtsweg
- § 29 Informationspflicht
- § 29a Gleichstellungsklausel
- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 Inkrafttreten / Außerkrafttreten“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Einer Sitzung des Verwaltungsrats steht eine Telefon- und/oder Videokonferenz gleich.“

b) § 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder teilnehmen. Wird in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.“

c) In § 3 Absatz 8 werden die Worte „oder telefonisch“ ersatzlos gestrichen, das Wort „Beslußfassung“ wird durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

d) In § 3 Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „oder telefonisch“ ersatzlos gestrichen.

e) In § 3 Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrates“ durch „Verwaltungsrats“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Sicherungsvermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, entsprechend den Grundsätzen des § 215 VAG und der dazu gemäß § 217 Satz 1 Nummer 6 VAG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweiligen Fassung anzulegen, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt.“

b) In § 4 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Jahresabschluß“ durch „Jahresabschluss“ ersetzt.

c) § 4 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Versorgungswerk hat eine Deckungsrückstellung zu bilden, über deren Höhe das Versorgungswerk in angemessenen Abständen ein ver-

sicherungsmathematisches Gutachten erstellen lässt. Das Versorgungswerk hat zudem eine Sicherheitsrücklage zu bilden, die der Vorsorge vor Zinsschwankungen, Anpassungen biometrischer Daten, vorzeitigen Versorgungsfällen und vergleichbaren Tatbeständen dient und nicht mehr als 15 % der Deckungsrückstellung betragen darf. Die Einzelheiten des technischen Geschäftsplans zu Deckungsrückstellung und Sicherheitsrücklage, insbesondere die verwendeten Sterbetafeln, der Zinsfuß und die weiteren getroffenen Annahmen, werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten festgelegt.“

- d) In **§ 4 Absatz 7 Satz 3** wird das Wort „Rohüberschuß“ durch „Rohüberschuss“ ersetzt.
- e) In **§ 4 Absatz 9** wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.
- f) In **§ 4 Absatz 10** wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

4. **§ 5 Absatz 1 lit. b)** wird folgender Satz angefügt:

„Die vorgenannte Altersgrenze gilt nicht für denjenigen, der vor Vollendung des 40. Lebensjahres bereits Mitglied in einem Notarversorgungswerk eines anderen Bundeslands war, sofern die Anwartschaften gegenüber dem anderen Notarversorgungswerk auf das Notarversorgungswerk Hamburg übertragen werden.“

5. **§ 7** wird wie folgt geändert:

- a) In **§ 7 Absatz 1 lit. b)** wird am Ende des Satzes „;“ durch „.“ ersetzt.
- b) In **§ 7 Absatz 3 Satz 2** wird das Wort „Anlaß“ durch „Anlass“ ersetzt.

6. **§ 9** wird wie folgt geändert:

- a) In **§ 9** wird die **Überschrift** nach dem Wort „Auskunftspflicht“ ergänzt um „, Datenabgleich“.
- b) In **§ 9 Absatz 1 lit. a) Ziff. 5.** wird am Ende des Satzes „;“ durch „.“ ersetzt.
- c) In **§ 9 Absatz 1 lit. c)** wird das Wort „Versorgungswerkes“ durch „Versorgungswerks“ ersetzt.
- d) In **§ 9 Absatz 2 lit. a) Ziff. 4.** wird am Ende des Satzes „;“ durch „.“ ersetzt.
- e) In **§ 9 Absatz 2 lit. c)** werden die Gliederungsziffer „c)“ gestrichen und der Zeilenanfang entsprechend ausgerückt.
- f) In **§ 9 Absatz 3 lit. c)** wird das Wort „Leistungsberechtigte“ durch „Leistungsberechtigte“ ersetzt.

g) In **§ 9** wird ein neuer **Absatz 7** angefügt:

„(7) Das Versorgungswerk ist berechtigt, personenbezogene Daten der Mitglieder und ihrer Familienangehörigen zu erheben und zu verarbeiten, soweit das zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich oder auf Grundlage dieser Satzung vorgesehen ist. Es ist insbesondere berechtigt, diese Daten im Rahmen des Sterbedatenabgleichs nach § 101a SGB X mit der Deutschen Post AG auszutauschen und die dem Versorgungswerk im Zuge des Sterbedatenabgleichs nach § 101a SGB X übermittelten Daten zu erheben.“

7. **§ 10** wird wie folgt geändert:

In **§ 10 Absatz 1 Ziff. 7.** wird am Ende des Satzes „,“ durch „.“ ersetzt.

8. **§ 11** wird wie folgt geändert:

a) In **§ 11 Absatz 2 Satz 2** wird das Leerzeichen zwischen „0,5“ und „%“ gestrichen.

b) In **§ 11 Absatz 3** wird das Leerzeichen zwischen „0,4“ und „%“ gestrichen.

b) In **§ 11 Absatz 4** wird das Wort „voraus“ durch das Wort „Voraus“ ersetzt.

9. **§ 12** wird wie folgt geändert:

a) In **§ 12 Absatz 6 Satz 1 Ziff. 1. lit. c)** wird am Ende des Satzes „,“ durch „.“ ersetzt.

b) In **§ 12 Absatz 6 Satz 2** wird das Wort „Versorgungswerkes“ durch „Versorgungswerks“ ersetzt.

c) In **§ 12 Absatz 9 Satz 2** wird das Wort „voraus“ durch das Wort „Voraus“ ersetzt.

10. **§ 14** wird wie folgt geändert:

In **§ 14 Absatz 2 Satz 1** werden nach den Worten „zugunsten des Mitgliedes“ die Worte „bis zu“ eingefügt.

11. **§ 16** wird wie folgt geändert:

In **§ 16 Absatz 2 Satz 1** werden die Leerzeichen zwischen „3“ und „%“ sowie zwischen „50“ und „%“ gestrichen.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „EURO“ jeweils durch das Wort „Euro“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In § 20 Absatz 2 Satz 2 lit. a) wird das „“ hinter „Person“ gestrichen.

b) In § 20 Absatz 4 Satz 4 lit. a) wird das „“ hinter „Versorgungspunkten“ gestrichen.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

In § 21 letzter Satz wird das Wort „Verwaltungsrates“ durch „Verwaltungsrats“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In § 22 Absatz 2 wird das Wort „Versorgungswerkes“ durch „Versorgungswerks“ ersetzt.

b) In § 22 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Leerzeichen zwischen „6“ und „%“ sowie zwischen „70“ und „%“ gestrichen.

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In § 25 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

b) In § 25 Absatz 7 entfällt der Absatz hinter „(7)“.

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Leerzeichen zwischen „60“ und „%“ gestrichen.

b) § 26 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beiträge werden nur erstattet, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft 24 Kalendermonate abgelaufen sind und nicht erneut eine Mitgliedschaft begründet wurde.“

b) In § 26 Absatz 2 wird das Leerzeichen zwischen „60“ und „%“ gestrichen.

17.(i) In **§ 28 Absatz 1** wird das Wort „Versorgungswerkes“ durch das Wort „Versorgungswerks“ ersetzt.

18. Nach **§ 29** wird ergänzt:

**„§ 29a  
Gleichstellungsklausel**

„Soweit in dieser Satzung ausschließlich die männliche Form gebraucht wird, ist ebenso die weibliche Form gemeint. Amtsbezeichnungen dürfen auch in der weiblichen Form geführt werden.“

19. **§ 30** wird wie folgt geändert:

- a) In **§ 30 Absatz 1 letzter Satz** wird der Satzanfang „Satz 4 (Fiktion der 360 Monate)“ geändert in „Die Fiktion der 360 Monate“.
- b) In **§ 30 Absatz 2** werden die jeweiligen Betragsangaben „Euro 1.431,62“ in „1.431,62 Euro“ und „DM 2.800,00“ in „2.800,00 DM“ geändert.

**Artikel 2  
Inkrafttreten / Sonstiges**

- 1. Die in Artikel 1 dieses Beschlusses niedergelegten Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Für den Fall, dass die für die Genehmigung der Satzungsänderungen zuständige Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg oder die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungswerke anregen, die in Artikel 1 dieses Beschlusses niedergelegten Regelungen zu ändern, wird der Verwaltungsrat ermächtigt, die in Artikel 1 dieses Beschlusses niedergelegten Regelungen durch einstimmigen Beschluss entsprechend anzupassen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Hamburgischen Notarkammer veröffentlicht.

Hamburg, den 9. November 2021



Heiko Zier  
Präsident der Hamburgischen Notarkammer



Dr. Johannes Beil  
Präsident des Notarversorgungswerks Hamburg